

RWE

RWE

Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag

Version 1
Dezember 2022

Unsere Erwartungen an unsere Geschäftspartner im Bereich der Menschenrechte

Die RWE AG und ihre Konzerngesellschaften nach §§ 15 ff. AktG („**RWE**“) verbieten jede Form von Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen in ihrer Geschäftstätigkeit und ihren Lieferketten. Seit dem 1. Januar 2023 ist RWE über das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zu einer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikoprüfung verpflichtet.

RWE erfüllt ihre Verantwortung, die Einhaltung der Menschenrechte, Arbeitsrechte und Umweltvorschriften in den eigenen Geschäftstätigkeiten und Lieferketten sicherzustellen. Dies umfasst auch den Schutz der Arbeitnehmer vor Ausbeutung, die Bereitstellung angemessener Arbeitsbedingungen, die Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards (siehe [Grundsatz-erklärung Menschenrechtsstrategie von RWE](#)). Das gleiche Verhalten erwartet RWE von seinen Geschäftspartnern und Lieferanten.

1. Allgemeine Verpflichtungen

RWE, **ihre Geschäftspartner und Lieferanten** (beide nachfolgend als **Lieferant** bezeichnet) sind gesetzlich verpflichtet und sozial verantwortlich, schlechte Arbeitspraktiken aus ihrem Betrieb zu entfernen und kontinuierliche Verbesserungen anzuregen und zu fördern, um die Risiken negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte in unseren Lieferketten zu verringern.

1.1. Der Lieferant unterstützt und respektiert den Schutz der international erklärten Menschen- und Arbeitsrechte und stellt sicher, dass er nicht an Menschen- oder Arbeitsrechtsverletzungen beteiligt ist.

1.2. Der Lieferant stellt sicher, dass er die Rechte der Angestellten und Arbeiter, die durch geltende Gesetze geschützt oder in diesem Dokument definiert sind, wahrt.

1.3. Wenn der Lieferant in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem direkten Zulieferer **ein Menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko** im Sinne dieses Dokuments feststellt, das mit der Geschäftsbeziehung zu RWE verbunden ist, muss er unverzüglich geeignete Vorbeugemaßnahmen ergreifen und RWE umgehend darüber informieren.

1.4. Wenn der Lieferant feststellt, dass in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem direkten Zulieferer bereits eine **Menschenrechts- oder Umweltverpflichtung verletzt wurde** oder eine solche Verletzung unmittelbar bevorsteht, muss er unverzüglich geeignete

Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Verletzung zu verhindern, abzustellen oder in ihrem Ausmaß zu minimieren, und RWE umgehend darüber informieren.

1.5. Der Lieferant stellt auf eine entsprechende schriftliche Anfrage von RWE innerhalb von zehn (10) Tagen alle **Informationen und/oder Dokumente** bereit, die RWE angemessen verlangt, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Dokument durch den Lieferanten zu überprüfen, einschließlich regelmäßiger oder Ad-hoc-Prüfberichte oder Zertifizierungen durch Dritte. Außerdem akzeptiert und garantiert der Lieferant das Recht von RWE, bei einem Anzeichen für eine schwerwiegende Verletzung seiner Verpflichtungen aus diesem Dokument **spezifische Prüfungen** in den Einrichtungen des Lieferanten und seiner Zulieferer einzuleiten oder vorzunehmen.

1.6. Der Lieferant führt Erstschulungsmaßnahmen für seine Mitarbeiter durch, um die in diesem Abschnitt 1 gemachten Zusicherungen umzusetzen, und frisst diese wiederholt auf. Dies umfasst auch die Erstschulungsmaßnahmen für neu eingestellte Arbeitnehmer. RWE unterstützt diese Schulungen mit geeignetem Schulungsmaterial.

1.7. Der Lieferant stellt außerdem durch vertragliche Verpflichtungen sicher, dass seine Zulieferer und andere Unterauftragnehmer die in diesem Dokument festgelegten Verpflichtungen einhalten.

1.8. Der Lieferant führt jederzeit eine **Dokumentation**, die ausreicht, um alle von Zulieferern oder anderen Unterauftragnehmern bezogenen Waren und Dienstleistungen zu identifizieren und deren Rückverfolgbarkeit sowie die Einhaltung der Anforderungen dieses Dokuments zu bestätigen.

2. Definitionen & Grundsätze

2.1. Menschenrechtsrisiken

Ein **Menschenrechtsrisiko** im Sinne dieses Dokuments ist ein Zustand, in dem aufgrund der tatsächlichen Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass eine Verletzung eines der folgenden Verbote unmittelbar bevorsteht:

2.1.1. **Verbot der Beschäftigung von Kindern** unter dem Alter, in dem die Schulpflicht nach dem Recht des Beschäftigungsortes endet, wobei das Beschäftigungsalter nicht unter 15 Jahren liegen darf, sofern das Recht des Beschäftigungsortes dies nicht gemäß Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) vorsieht;

2.1.2. **Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit** für Kinder unter 18 Jahren gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom

17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291); dies umfasst:

- a. alle Formen der Sklaverei oder Sklaverei ähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern zum Einsatz in bewaffneten Konflikten,
- b. Einsatz, Beschaffung oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder für pornographische Darbietungen,
- c. Einsatz, Beschaffung oder Anbieten eines Kindes für illegale Aktivitäten, insbesondere für die Herstellung von oder den Handel mit Drogen,
- d. Arbeiten, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie ausgeführt werden, der Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern schaden können;

2.1.3. **Verbot der Beschäftigung von Personen im Rahmen von Zwangsarbeit;** dies umfasst alle Arbeiten oder Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt werden und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, beispielsweise infolge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel. Arbeiten oder Dienstleistungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Pakts vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) sind von den Vorgaben zu Zwangsarbeit ausgenommen;

2.1.4. **Verbot aller Formen der Sklaverei,** Sklaverei ähnlichen Praktiken, der Leibeigenschaft oder anderer Formen der Beherrschung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz, wie etwa extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung;

2.1.5. **Verbot,** die unter dem Recht des Arbeitsortes geltenden Verpflichtungen zu **Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu missachten,** wenn dies die Gefahr von Arbeitsunfällen oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erzeugt, insbesondere durch:

- a. offensichtlich unzureichenden Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und Wartung des Arbeitsorts, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel;
- b. das Fehlen angemessener Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Exposition gegenüber chemischen, physikalischen oder biologischen Stoffen;
- c. das Fehlen von Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger körperlicher und geistiger Erschöpfung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen; oder
- d. die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;

2.1.6. **Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit,** wonach

- a. Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
- b. die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltung genutzt werden darf,
- c. die Gewerkschaften das Recht haben, den am Beschäftigungsort geltenden Recht entsprechend zu handeln; dies umfasst das Streikrecht und das Recht auf Tarifverhandlungen;

2.1.7. **Verbot der Ungleichbehandlung im Arbeitsverhältnis**, beispielsweise aufgrund von nationaler und ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, Gesundheitszustand, Behinderung, sexueller Ausrichtung, Alter, Geschlecht, politischer Ansichten, Religion oder Weltanschauung, sofern dies nicht durch die Anforderungen der Beschäftigung gerechtfertigt ist; Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung eines ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;

2.1.8. **Verbot, des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns**; der angemessene existenzsichernde Lohn entspricht mindestens dem Mindestlohn nach dem anwendbaren Gesetz und wird davon abgesehen den Vorschriften des Arbeitsortes entsprechend bestimmt;

2.1.9. **Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlicher Lärmemissionen oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs**, wenn dies

- a. die natürlichen Grundlagen für den Erhalt und die Erzeugung von Lebensmitteln wesentlich beeinträchtigt,
- b. einer Person den Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser verwehrt,
- c. einer Person den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschwert oder diese zerstört oder
- d. der Gesundheit einer Person schädigt;

2.1.10. **Verbot der rechtswidrigen Zwangsräumung und Verbot des rechtswidrigen Entzugs von Land**, Wäldern und Gewässern bei Erwerb, Erschließung oder sonstiger Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Existenzgrundlage einer Person darstellt;

2.1.11. **Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts**, wenn der Einsatz von Sicherheitskräften aufgrund von mangelnder Einweisung oder Kontrolle durch das Unternehmen

- a. gegen das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstößt,
- b. Leib und Leben schädigt oder

c. das Recht, sich zu organisieren und die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt;

2.1.12. **Verbot von Handlungen oder Unterlassungen in Verletzung einer Handlungspflicht**, die über Punkt 1 bis 11 hinausgeht und geeignet ist, eine geschützte Rechtsposition unmittelbar in besonders schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen, und deren Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Frage kommenden Umstände offensichtlich ist.

2.2. Umweltbezogene Risiken

Ein **umweltbezogenes Risiko** im Sinne dieses Dokuments ist ein Zustand, in dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote:

2.2.1. **Verbot der Herstellung von quecksilberhaltigen Produkten** gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anhang A Teil I des Minamata-Übereinkommens zu Quecksilber vom 10. Oktober 2013 (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);

2.2.2. **Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsverfahren** im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 und Anhang B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem in dem Übereinkommen für die jeweiligen Produkte und Prozesse festgelegten Ausstiegsdatum;

2.2.3. **Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen** von Artikel 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;

2.2.4. **Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien** nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POP-Konvention), zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26. Mai 2019 S. 45-77), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember (ABl. L 62 vom 23. Februar, S. 1-3);

2.2.5. **Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen**, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach Maßgaben des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii der POPs-Übereinkommens gelten.

2.2.6. **Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle** im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr.

1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12. Juli 2006 S. 1-98) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/214 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22. Dezember 2020 S. 11-19)

- a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderen Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
- b) in einen Einfuhrstaat laut Definition in Artikel 2 Nr. 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
- c) in einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
- d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);

2.2.7. Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle aus den in Anlage VII des Basler Übereinkommens genannten Ländern in nicht in Anlage VII genannte Länder (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) und

2.2.8. Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus Nichtvertragsparteien des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

RWE Aktiengesellschaft

RWE Platz 1
45141 Essen
Deutschland
www.rwe.com